

Theologische Aussagen im kirchlichen Gesetzbuch

Sinn — Funktion — Problematik*

Von Ludger Müller

Seinen Artikel über das Zueinander von Diözese und Pfarrei beginnt Peter Krämer mit der Feststellung: »Der Codex Iuris Canonici von 1983 ist bestrebt, theologische Begründungen und Zusammenhänge — mehr als dies bislang üblich gewesen ist — im Gesetzestext selbst aufzuzeigen. Er enthält bei weitem mehr theologische Leitsätze als das kirchliche Gesetzbuch von 1917.«¹ Die theologischen Aussagen im kirchlichen Gesetzbuch von 1983, die Krämer in seinem Artikel am Beispiel des Verhältnisses von Diözese und Pfarrei darstellt, sollen hier Gegenstand grundsätzlicher Überlegungen werden.

Theologische Aussagen begegnen im revidierten kirchlichen Gesetzbuch in verschiedener Form, Funktion und Bedeutsamkeit. Häufig führt der CIC theologisch geprägte Fundamentalcanones an, die auch als Legaldefinition erscheinen können, aber nicht einfachhin anwendbares oder gar gerichtlich durchsetzbares Recht darstellen²; solche Canones begegnen vor allem im Sakramentenrecht. Theologische Aussagen begegnen aber nicht nur in besonderen Leitcanones, sondern werden auch in einzelnen Canones sozusagen am Rande erwähnt — in Canones, die durchaus auch rechtliche Regelungen treffen. Auf diese theologischen Elemente könnte ohne Verlust für den kanonistischen Regelungsbestand der betreffenden Canones auch verzichtet werden. Dies zeigt das Beispiel des c. 368, in welchem in die Sprachregelung, was unter dem Begriff »Teilkirche« zu verstehen ist, die ekklesiologische Kurzformel des II. Vatikanischen Konzils eingefügt ist, daß die »eine und einzige katholische Kirche« »in und aus« Teilkirchen besteht³. Diese Ergänzung erscheint zumindest an dieser Stelle entbehrlich; nach Winfried Aymans gehört sie eigentlich

* Leicht überarbeitete Fassung des Vortrages bei der Promotion zum Doktor der Theologie am 5. 11. 1985 in Eichstätt.

¹ Peter Krämer, Diözese und Pfarrei. Theologische Leitlinien im kirchlichen Gesetzbuch von 1983, in: *theologie und glaube* 75 (1985) 188—198, hier: 188; vgl. Jean B. Beyer, *Constitutio Apostolica »Sacrae Disciplinae Leges« Codicis Renovati Promulgatio*, in: *Periodica de re morali canonica liturgica (PerRMCL)* 72 (1983) 181—204, hier: 186, mit mehreren Beispielen.

² Vgl. Krämer, ebd.; Audomar Scheuermann, *Das Neue im CIC 1983*, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht (AfKKR)* 152 (1983) 126—134, hier: 127.

³ Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche »*Lumen Gentium*« (Vat II LG), Art. 23 Abs. 11; zu dieser Kurzformel vgl. Winfried Aymans, *Die Communio Ecclesiarum als Gestaltungsgesetz der einen Kirche*, in: *AfKKR* 139 (1970) 69—90.

in den Zusammenhang von Aussagen über die Gesamtkirche. »Da der CIC es« aber »versäumt hat, von der Gesamtkirche als solcher zu handeln, ist die Grundformel der ‚Communio Ecclesiarum‘ an eine nicht ganz adäquate, jedenfalls etwas versteckte Stelle geraten.«⁴ Auf jeden Fall ist aber klar, daß die »Grundformel der ‚Communio Ecclesiarum‘«⁵ in c. 368 nicht dazu dient, eine rechtliche Regelung zu treffen.

Hätten solche theologische Aussagen nicht um einer kürzeren und eindeutig normativ-juristischen Fassung des kirchlichen Gesetzbuches willen weggelassen werden sollen? Dies scheint ja auch eine Bemerkung von Gottlieb Söhngen nahezu legen: »Je juristischer ... die Sprache des Kirchenrechts gestaltet ist, desto besser ist es mit dem Kirchenrecht bestellt, ... auch in theologischer Hinsicht.«⁶ Wenn aber dennoch an diesen theologischen Aussagen festzuhalten sein sollte, wäre die Frage zu stellen, welcher theologische Sinn und welche kanonistische Funktion ihnen zukommt.

I. Der juristische Charakter des kirchlichen Gesetzbuches

Auf dem II. Vatikanischen Konzil war es bei der Vorlage der ersten Entwürfe für die Konzilsbeschlüsse zu einem heftigen Protest gegen die in diesen Texten festzustellende »Verrechtlichung« gekommen. Dieser Protest bezog sich in erster Linie auf das erste Schema zur Kirchenkonstitution, dem »Triumphalismus, Klerikalismus und Juridismus« vorgeworfen wurden⁷. Es ging um einen Protest dagegen, daß alles Handeln in der Kirche als hoheitliches Handeln verstanden und alle Aktivität den geistlichen Amtsträgern zugeschrieben wurde. Es ging darüber hinaus aber auch um den Protest gegen eine Grenzüberschreitung rechtlicher Kategorien, rechtlichen Denkens und rechtlicher Sprache in den Bereich dogmatischer Lehre. Das Recht ist nicht in der Lage, das Geheimnis der Kirche und des Glaubens umfassend zu beschreiben; hier muß die Begrenzung des kirchlichen Rechts beachtet werden. Die Frage ist nun, ob es eine solche Grenze auch in umgekehrter Richtung gibt, ob also theologisch-lehrhaftes Denken und Sprechen in kirchenrechtlichen Zusammenhängen und insbesondere in kirchlichen Gesetzen zulässig ist.

⁴ Winfried Aymans, Die Kirche im Codex. Ekklesiologische Aspekte des neuen Gesetzbuches der lateinischen Kirche, in: Veritati Catholicae. Festschrift für Leo Scheffczyk zum 65. Geburtstag, hrsg. v. Anton Ziegenaus — Franz Courth — Philipp Schäfer, Aschaffenburg 1985, 649—671, hier: 669; vgl. auch Eugenio Corecco, Die kulturellen und ekklesiologischen Voraussetzungen des neuen CIC, in: AfkKR 152 (1983) 3—30, hier: 22 f.

⁵ Aymans, ebd.

⁶ Gottlieb Söhngen, Grundfragen einer Rechtstheologie, München 1962, 65.

⁷ Vgl. Peter Krämer, Das Recht im Selbstvollzug der Kirche. Erwägungen wider die Gefahr einer Verrechtlichung, in: Trierer Theologische Zeitschrift 85 (1976) 321—331, hier besonders 324 ff.; Heribert Schmitz, Auf der Suche nach einem neuen Kirchenrecht. Die Entwicklung von 1959 bis 1978, Freiburg-Basel-Wien 1979, 15 f.

Der konziliare Protest gegen den Juridismus hatte auch Auswirkungen für die Rechtssprache des nach diesem Konzil zu revidierenden kirchlichen Gesetzbuches. »Nachdem auf dem II. Vatikanum jede rechtliche Sprechweise zurückgewiesen und statt dessen eine pastorale Sprache gefordert war, stellte sich unmittelbar nach dem Konzil die Frage, ob dieser Grundsatz evtl. auch in der Reform des kirchlichen Rechts anzuwenden sei.«⁸ Eine Antwort auf diese Frage gab die Bischofssynode des Jahres 1967, die zehn Leitprinzipien für die Revision des Codex Iuris Canonici festlegte. Im ersten dieser Leitsätze heißt es: »Vor allem ist erforderlich, daß der neue Codex unbedingt einen juristischen Charakter behält, der mit einem eigenen Geist versehen ist.«⁹ Ausdrücklich wird in diesem Leitprinzip dann Bezug auf Ansichten genommen, die in neueren Veröffentlichungen zu finden seien, und es wird abgelehnt, daß »der zukünftige Codex zum Hauptziel haben müsse, nur eine Glaubens- und Sittenregel vorzulegen«¹⁰. Nach Heribert Schmitz geht es hier, »kurz gesagt, um das Problem ‚Kirchenrecht oder Kirchenordnung‘«¹¹. Die Alternative, die die Bischofssynode bei der Abfassung dieses Leitsatzes vor Augen hatte, lautete nicht: »juristische oder theologische Sprache des Gesetzbuches«, sondern: »juristische Normen oder theologisch-pastorale Ratschläge«¹². Es ging also vornehmlich um die Verbindlichkeit der Normen und nicht um die Frage, ob theologische Fundamentalsätze im kirchlichen Gesetzbuch legitim sind. Ähnlich ist übrigens auch die oben zitierte Bemerkung von Gottlieb Söhngen zu verstehen, denn er führt seine Aussage fort: »Mit einer sogenannten kerygmatischen Sprache, das heißt einer Sprache der Verkündigung von der biblischen Redeweise her in Unterscheidung und Ergänzung zur theologischen Schulsprache, ist es im Kirchenrecht nicht getan, falls die kerygmatische Bildersprache sich nicht einer juristisch sauberen Begrifflichkeit einfügt und ihr hier im Kirchenrecht rechtens den Vortritt läßt.«¹³ Die theologische Schulsprache kann nach Söhngen im Kirchenrecht unbedenklich verwendet werden, nicht aber — zumindest nicht ohne weiteres — die kerygmatische Bildersprache.

Die Aufnahme theologischer Lehraussagen erschien den Bischöfen und Kardinälen der Päpstlichen Kommission zur Revision des Codex Iuris Canonici unproblematisch. Die den einzelnen Abschnitten bisweilen vorangestellten theologischen Aussagen wurden nicht nur als opportun, sondern geradezu als notwendig angesehen¹⁴. Zu den Leitcanones im IV. Buch des CIC über den Heiligungsdienst der

⁸ Hubert Müller, Ein neues Gesetzbuch für die Kirche. Erwartung und Wirklichkeit, in: Pastoralblatt für die Diözesen Aachen, Berlin, Essen, Köln, Osnabrück 35 (1983) 354—360, hier: 355.

⁹ Principia quae Codicis Iuris Canonici recognitionem dirigant, in: Communicationes 1 (1969) 77—85, hier: 78.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Heribert Schmitz, Reform des kirchlichen Gesetzbuches Codex Iuris Canonici 1963—1978. 15 Jahre Päpstliche CIC-Reformkommission, Trier 1979, 15.

¹² Vgl. die Stellungnahmen in der CIC-Reformkommission: Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici recognoscendo, Relatio complectens synthesim animadversionum ..., in: Communicationes 14 (1982) 116—230; 15 (1983) 57—109. 170—253; 16 (1984) 27—90, hier: 14 (1982) 122. 125.

¹³ Söhngen, Grundfragen (Anm. 6), ebd.

¹⁴ Vgl. Relatio (Anm. 12), 14 (1982) 126.

Kirche wurde die Ansicht geäußert: »Die Natur dieses Buches erfordert theologische Prämissen.«¹⁵ Worin die CIC-Reformkommission den Sinn theologischer Aussagen im kirchlichen Gesetzbuch sah, geht aus einer Stellungnahme bei der Diskussion um die Leitprinzipien für die Codexreform hervor, in der die Beteiligung der Theologie an der Abfassung der Canones gefordert wurde, damit der juristische Charakter des Gesetzbuches nicht als von seinen theologischen Wurzeln abgelöst erscheine¹⁶. Der juristische Charakter des kirchlichen Gesetzbuches widerspricht also vornehmlich der Aufnahme pastoraler Ratschläge, nicht aber theologischer Aussagen in die Canones dieses Gesetzbuches.

II. Lehraussagen des II. Vatikanischen Konzils als Fundamentalcanones im neuen kirchlichen Gesetzbuch

Die Revision des Codex Iuris Canonici, die in der Zeit nach dem II. Vatikanischen Konzil durchgeführt worden ist, hatte — anders als die Kodifikation von 1917¹⁷ — eine wesentlich reformerische Absicht in materiell-rechtlicher Hinsicht, und zwar die Absicht einer Reform des kirchlichen Rechts im Geiste des II. Vatikanischen Konzils¹⁸. Es ist auch unbestritten, daß das revidierte kirchliche Gesetzbuch in seiner vorliegenden Form in einem engen Zusammenhang mit den Lehren dieses Konzils steht. Und so hat Papst Johannes Paul II. »etwas überspitzt, aber doch treffend«¹⁹ den Zusammenhang zwischen dem neuen kirchlichen Gesetzbuch und dem II. Vatikanum folgendermaßen umschrieben: »Der Codex gehört zum Konzil und ist — in diesem Sinne — ‚das letzte Dokument des Konzils‘.«²⁰

Im Codex Iuris Canonici von 1917 waren zahlreiche gesetzliche Definitionen enthalten, die zwei Funktionen erfüllen sollten: Zum einen die Funktion der Festschreibung eines bestimmten, eindeutigen Gebrauchs der in den Gesetzen verwendeten Worte, zum anderen — da das Gesetzbuch zugleich auch als Leitfaden für Studium und Lehre des Kirchenrechts dienen sollte — die Funktion lehrbuchgemäßer Einteilungen und Unterscheidungen²¹. Im Unterschied zu den Begriffsbestimmungen des CIC von 1917

¹⁵ Relatio (Anm. 12), 15 (1983) 174.

¹⁶ Vgl. Responsio Em.mi Praesidis Commissionis circa »Principia quae Codicis Iuris Canonici recognitionem dirigant« vom 30.9. und 4.10.1967, in: Communicationes 1 (1969) 92—98, hier: 94.

¹⁷ Vgl. Winfried Aymans, Die Quellen des kanonischen Rechtes in der Kodifikation von 1917, in: Ius Canonicum, Vol. 15, N° 30 (1975) 79—95, hier: 85; vgl. auch Corecco, Die kulturellen und ekklesiologischen Voraussetzungen (Anm. 4) 9.

¹⁸ Vgl. die Vorrede zum Codex Iuris Canonici von 1983, abgedruckt in: Codex Iuris Canonici. Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe, Kevelaer ²1984, S. XXIX—LXIII, hier: XXXIX; Beyer, Constitutio Apostolica (Anm. 1) 182; Rudolf Henseler, Der zu erwartende neue Codex — Streiflichter, in: theologie der gegenwart 25 (1982) 183—190, hier: 185.

¹⁹ Aymans, Die Kirche im Codex (Anm. 4) 649.

²⁰ Papst Johannes Paul II., Ansprache an die Bischöfe beim Kurs zur Einführung in den Codex Iuris Canonici vom 21.11.1983 (lat. Übers.), in: PerRMCL 72 (1983) 557—560, hier: 558. Die Fundstellen für weitere ähnlich lautende Äußerungen des Papstes nennt Aymans, ebd. 649, Anm. 1.

²¹ Vgl. Klaus Mörsdorf, Die Rechtssprache des Codex Iuris Canonici. Eine kritische Untersuchung, Paderborn 1937 (Nachdruck: Paderborn 1967), 19. 34. 36.

haben die Leitcanones, die in das revidierte kirchliche Gesetzbuch aufgenommen worden sind, nicht vorrangig lehrbuchartigen Charakter, sondern geben zumeist die grundlegenden theologischen Aussagen des II. Vatikanischen Konzils zu dem Gegenstand wieder, der im Anschluß an die betreffenden Fundamentalcanones rechtlich geregelt wird²². Das Bedürfnis einer Sicherung der kanonistischen Rechtssprache mit Hilfe von Legaldefinitionen bestand bei der Revision des CIC auch nicht mehr in dem Maße, wie es 1917 empfunden wurde, da die Kirchenrechtswissenschaft mittlerweile eine relativ einheitliche und eindeutige Rechtssprache entwickelt hatte²³. Die Funktion der theologischen Aussagen im kirchlichen Gesetzbuch von 1983 ist also eine gänzlich andere als die der Legaldefinitionen des CIC von 1917; es besteht ein Zusammenhang zwischen der verstärkten Aufnahme von Lehraussagen des II. Vatikanums in den neuen Codex und dem Ziel der Neukodifizierung insgesamt: »Ohne Zweifel zielen diese in den CIC/1983 aufgenommenen Grundaussagen darauf hin, das Kirchenrecht im Geist des II. Vatikanischen Konzils zu erneuern. Hieraus erklärt sich auch die Tatsache, daß Konzilstexte gerade in den grundlegenden Canones mehr oder weniger wörtlich wiederkehren.«²⁴

Trotz dieser begrüßenswerten Absicht des Gesetzgebers, durch die Aufnahme von Texten des II. Vatikanischen Konzils in den CIC zu einer Reform der kirchlichen Rechtsordnung im Geiste dieses Konzils beizutragen, seien hier gleich einige kritische Bemerkungen angefügt.

1. Es ist nicht Aufgabe eines kirchlichen Gesetzbuches, Lehraussagen eines Konzils einfach wiederzugeben²⁵. Die Übersetzung der Ekklesiologie des letzten Konzils in die kanonistische Sprache — wie Papst Johannes Paul II. diese Aufgabe umschrieben hat²⁶ —, d. h. die Umsetzung von Lehraussagen in rechtliche Regelungen, ist mit dem einfachen Zitat nicht geleistet.

2. Die Anbindung der Revision des CIC an das II. Vatikanum barg die Gefahr in sich, daß sich die Aussagen dieses Konzils »weniger als Impuls denn als Grenze«²⁷ für die Reform des kanonischen Rechts auswirkten. Zudem ist zu bedenken, daß es in den fast zwanzig Jahren, die zwischen der Beendigung des Konzils und der Promulgation des revidierten CIC gelegen haben, wichtige Entwicklungen in Theologie und Kanonistik gegeben hat, die auch bei der Neukodifikation ihren Niederschlag hätten finden müssen²⁸.

²² Vgl. z.B. c. 575; hierzu: Rudolf Henseler, in: Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Essen, Stand vom August 1985, 575, 1: »das *christologische Fundament der Räte*«.

²³ Vgl. Rudolf Potz, Ist die Sprache des Codex-Entwurfes verständlich und zeitgemäß?, in: Concilium 17 (1981) 601—605, hier: 603.

²⁴ Krämer, Diözese und Pfarrei (Anm. 1) 188 f.; vgl. Potz, ebd.

²⁵ Vgl. Peter Krämer, Kritische Anmerkungen zur Systematik eines neuen kirchlichen Gesetzbuches, in: AfkKR 147 (1978) 463—470, hier: 469 f.; vgl. auch Henseler, Der zu erwartende neue Codex (Anm. 18) 185.

²⁶ Vgl. Johannes Paul II., Apostolische Konstitution »Sacrae Disciplinae Leges« vom 25.1.1983, abgedruckt in: CIC, lat.-dt. Ausg. (Anm. 18), S. VIII—XXVII, hier: XIX.

²⁷ Hubert Müller, Ekklesiologische Perspektiven im Codex Iuris Canonici von 1983, in: Raccolta di Scritti in Onore di Pio Fedele, Perugia 1984, 217—233, hier: 232.

²⁸ Vgl. ebd. 233.

3. Wenn ein Zusammenhang zwischen Codex und Konzil bestehen soll, muß sich das Gesetzbuch auch an seinen Voraussetzungen, d. h. an den Konzilsentscheidungen, messen lassen. Sicher zeigt sich in der Neukodifikation auf weite Strecken Positives, doch wurde auch schon festgestellt, daß einzelne Normen »hinter dem Konzil zurückbleiben«²⁹.

4. In der Aufnahme von Definitionen in das kirchliche Gesetzbuch sah Richard Potz — schon in der Zeit der Vorbereitung des neuen CIC — die Gefahr der Erstarrung. »Normative Bestimmtheit und die große Zahl von Lehrdefinitionen zeigen die Absicht, die Phase der nachkonziliaren Erneuerung mit Hilfe der Gesetzgebung abzuschließen und damit dem Recht überwiegend die Funktion zuzuordnen, dem wandernden Gottesvolk nicht nur einen Halt zu geben, sondern auch ein — sicher vorübergehendes — ‚Halt‘.«³⁰

Zu dieser zuletzt genannten Kritik ist allerdings zu bemerken: Sicher ist »in Rechtstexten die Beharrung bewährter Formeln noch größer ... als außerhalb des Rechts«, wie Winfried Aymans bezüglich der Aufnahme traditioneller, nicht mit dem II. Vatikanum übereinstimmender Wendungen in den CIC von 1983 sagt³¹; diese Erfahrung wird die Kirchenrechtswissenschaft wohl auch mit den in den CIC aufgenommenen Konzilsaussagen machen. Doch erhalten theologische Lehren — und seien sie auch Lehren eines Ökumenischen Konzils — durch ihre Aufnahme in das kirchliche Gesetzbuch keinen anderen dogmatischen Stellenwert und — zumindest theoretisch — keine größere Unwandelbarkeit³². Der Gefahr der Erstarrung der theologischen Aussagen im kirchlichen Gesetzbuch »kann nur dadurch begegnet werden, daß auch die theologischen Leitsätze nicht in starrer Weise tradiert, sondern ebenso wie die Rechtsnormen selbst fortentwickelt werden«³³.

III. Die kanonistischen Folgen theologischer Neubesinnung

Das kirchliche Gesetzbuch von 1983 hat an nicht wenigen Stellen nicht nur grundlegende Aussagen des II. Vatikanischen Konzils zitiert, sondern auch die kirchenrechtlichen Folgerungen hieraus gezogen. Daran zeigt sich, daß die kirchliche Rechtsordnung in dem Sinne ein »konsekutives Recht« ist, daß es die theologischen

²⁹ Peter Krämer, Was brachte die Reform des Kirchenrechtes?, in: Stimmen der Zeit 201 (1983) 316—326, hier: 324.

³⁰ Potz, Sprache des Codex-Entwurfes (Anm. 23) 604.

³¹ Aymans, Die Kirche im Codex (Anm. 4) 650.

³² Nach Hans Barion sind die im CIC von 1917 als göttliches Recht ausgewiesenen Normen durch die widerspruchsfreie Rezeption seitens des Episkopates zu kirchlichen Dogmen und damit irreformabel geworden. Der Aufnahme solcher Sätze in das kirchliche Gesetzbuch kommt nach Barion also eine hohe dogmatische Bedeutung zu; vgl. Hans Barion, Die gegenwärtige Lage der Wissenschaft vom katholischen Kirchenrecht (1961/62), abgedruckt in: Hans Barion, Kirche und Kirchenrecht. Gesammelte Aufsätze, hrsg. v. Werner Böckenförde, Paderborn-München-Wien-Zürich 1984, 341—403, hier: 353—356; vgl. dazu Werner Böckenförde, Der korrekte Kanonist. Einführung in das kanonistische Denken Barions, ebd. 1—23, hier: 9 f.

³³ Krämer, Diözese und Pfarrei (Anm. 1) 188, Anm. 1.

Erkenntnisse — insbesondere den Kirchenbegriff — voraussetzt³⁴. Ein Beispiel soll diese Aussagen verdeutlichen: Der grundlegende Wandel im Missionsrecht des CIC von 1983.

Zu Beginn des Titels über die Missionstätigkeit der Kirche formuliert der revidierte CIC: »Die ganze Kirche ist ihrer Natur nach missionarisch, und das Werk der Evangelisierung ist als grundlegende Aufgabe des Volkes Gottes anzusehen; daher haben alle Gläubigen, im Wissen um die ihnen eigene Verantwortung, ihren Teil zur Missionsarbeit beizutragen« (c. 781). Bei dieser »theologischen Präambel«³⁵ lehnt sich der Codex eng an Art. 35 des Dekrets des II. Vatikanischen Konzils über die Missionstätigkeit der Kirche an, wo es heißt: »Da die ganze Kirche missionarisch und das Werk der Evangelisation eine Grundpflicht des Gottesvolkes ist, lädt die Heilige Synode alle zu einer tiefgreifenden, inneren Erneuerung ein, damit sie im lebendigen Bewußtsein der eigenen Verantwortung um die Ausbreitung des Evangeliums ihren Anteil am Missionswerk bei allen Völkern übernehmen.«³⁶

Das kirchliche Gesetzbuch von 1917 hatte in seinem c. 1350 § 2 die Sorge um die Mission in solchen Gebieten, in denen noch keine Diözesen bestehen, »allein« dem Apostolischen Stuhl zugewiesen. Nach dem kirchlichen Gesetzbuch von 1983 liegt die oberste Leitung und Koordination der Missionswerke nunmehr beim Papst und dem Bischofskollegium (c. 782 § 1), womit zunächst eine Konsequenz aus der Lehre des letzten Konzils über den Träger der höchsten Vollmacht in der Kirche gezogen wurde³⁷. Zudem deuten aber schon die Worte »oberste Leitung und Koordination« an, daß missionarische Vorhaben und Aktivitäten durchaus auch von anderen Ebenen in der Kirche ausgehen können; und so werden im neuen CIC als Träger der missionarischen Vorhaben in der Kirche auch die Bischöfe und ihre Teilkirchen (c. 782 § 2), die Ordensleute (c. 783) und alle Gläubigen (cc. 211; 225 § 1; vgl. c. 784; 785 § 1) genannt.

Angesichts dieser tiefgreifenden Änderung bezüglich des Trägers der missionarischen Tätigkeit in der Kirche und der Verantwortung für die Mission liest sich c. 781 wie eine im Gesetzbuch selbst enthaltene Rechtfertigung bzw. theologische Begründung für diesen Wandel. Den Normen geht eine Aussage voraus, die die theologischen Grundlagen für die rechtlichen Änderungen nennt. Der theologische Fundamentalcanon zum Missionsrecht, c. 781, bietet auf diese Weise zugleich Elemente für eine theologisch-kanonistische Argumentation.

³⁴ Vgl. hierzu Alfred Gläßer, Zur Theologie von Sittlichkeit und Recht, in: Recht und Sittlichkeit, hrsg. v. Johannes Gründel, Freiburg/Schw.-Freiburg/Brsg. 1982, 72—111, hier: 101—111.

³⁵ Oskar Stoffel, Der missionarische Auftrag, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hrsg. v. Joseph Listl-Hubert Müller-Heribert Schmitz, Regensburg 1983, 547—553, hier: 547.

³⁶ Vgl. auch Vat II, Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche »Ad Gentes«, Art. 2 Abs. 1; Art. 23 Abs. 1.

³⁷ Vgl. Vat II LG Art. 22b; c. 336 CIC/1983.

IV. Theologische Argumentation und Motivation im kirchlichen Gesetzbuch

Wiederholt beruft sich der Gesetzgeber zunächst auf ein theologisches Faktum, um dann daraus kanonistische Folgerungen zu ziehen. Dies begegnet immer wieder in einzelnen Canones, die durch einen Begründungssatz erweitert sind³⁸. So wird in c. 331 die höchste, volle und unmittelbare Vollmacht des Papstes über die Gesamtkirche aus seiner Stellung als Bischof von Rom und damit als Nachfolger des Apostels Petrus theologisch begründet. In gleicher Weise sagt c. 336 zunächst aus, daß im Bischofskollegium, dessen Haupt der Papst ist, die apostolische Körperschaft fortbesteht, und schließt dann aus dieser Tatsache, daß auch dem Bischofskollegium in Verbindung mit seinem Haupt die höchste und volle Gewalt über die Gesamtkirche zukommt. Es wird zunächst argumentiert, dann normiert.

Deutlich wird dies auch am Beispiel des c. 1246: »Der Sonntag, an dem das österliche Geheimnis gefeiert wird, ist aus apostolischer Tradition in der ganzen Kirche als der gebotene ursprüngliche Feiertag zu halten« (c. 1246 § 1). Das Sonntagsgebot wird zunächst begründet, indem darauf hingewiesen wird, was der theologische und religiöse Sinn des Sonntags ist: Die Feier der Auferstehung Jesu Christi. »Die Verpflichtung ..., diesen Tag als Urfeiertag ... zu begehen, wird ... nicht einfach unvermittelt dekretiert. Vielmehr wird argumentiert und somit auch motiviert.«³⁹ Auf die Argumentation folgt erst die Anordnung, womit — die Einsichtigkeit der Argumente vorausgesetzt — die Akzeptanz dieses Gesetzes erleichtert wird. In diesem Sinne verbindet auch die Apostolische Konstitution »Sacrae Disciplinae Leges« Papst Johannes Pauls II. den Gedanken der Gesetzbefolgung mit dem theologischen Fundament der Canones: »Schließlich erfordern kirchliche Gesetze ihrer Natur nach Beachtung; darum wurde möglichst große Sorgfalt darauf verwandt, bei der langen Vorbereitungszeit des Codex eine genaue Ausdrucksweise für die Normen zu finden und sie auf ein solides rechtliches, kanonisches und theologisches Fundament zu stützen.«⁴⁰

Den Rechtsinstituten von Konsens und Rezeption, von *remonstratio*, *desuetudo* und *consuetudo contra legem* kommt in der kirchlichen Rechtsordnung eine wesentlich höhere Bedeutung zu als in anderen Rechtsordnungen⁴¹. Daher ist der kirchliche Gesetzgeber geradezu darauf angewiesen, seine Gesetze so zu gestalten, daß sie auf einen möglichst breiten Konsens treffen, damit sie nicht nur »ins Dasein treten«

³⁸ Vgl. z.B. aus dem kirchlichen Verfassungsrecht die cc. 225 § 1; 229 § 1; 275 § 1; 276 § 1.

³⁹ Reinhold Bärenz, Christusbegegnung — Grund und Ziel sonntäglicher Eucharistieverpflichtung. Pastoraltheologische Anmerkungen zur Neufassung des Sonntagsgebotes im Codex Iuris Canonici 1983, in: *Catholica* 38 (1984) 179—184, hier: 180; vgl. Peter Krämer, Liturgie und Recht. Zuordnung und Abgrenzung nach dem Codex Iuris Canonici von 1983, in: *Liturgisches Jahrbuch* 34 (1984) 66—83, hier: 79.

⁴⁰ CIC, lat.-dt. Übers. (Anm. 18), S. XXIII—XXV.

⁴¹ Vgl. Hubert Müller, Rezeption und Konsens in der Kirche. Eine Anfrage an die Kanonistik, in: *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* 27 (1976) 3—21; ders., *Das Gesetz in der Kirche »zwischen«* amtlichem Anspruch und konkretem Vollzug, München 1978.

(c. 7), sondern auch wirksam werden. Eine theologische Argumentation im Gesetzestext selbst gewinnt von da her ihre Berechtigung. Dadurch, daß gesagt wird, welcher theologische Grund hinter einer bestimmten rechtlichen Regelung steht, wird die Möglichkeit geboten, daß die vom Gesetz Betroffenen dessen Sinn leichter erkennen und es aufgrund dieser Einsicht auch um so eher annehmen.

V. Der besondere Charakter des kirchlichen Gesetzbuches

Daß ein Gesetzbuch theologische, also glaubensgebundene Aussagen enthält, ist keineswegs selbstverständlich. Es ist klar, daß dies »eine nur im geistlichen Recht verständliche und zulässige Eigenart«⁴² sein kann. Der Codex Iuris Canonici ist das Gesetzbuch einer Glaubensgemeinschaft; das heißt: er setzt — anders als viele weltliche Gesetzbücher — eine grundlegende und weitreichende weltanschauliche Gebundenheit voraus, den Glauben der katholischen Kirche. Aus diesem Glauben ergibt sich die Legitimation des Kirchenrechtes insgesamt, aber auch — zumindest letztlich — die Legitimation der einzelnen kirchlichen Gesetze. Diese Gesetze haben also eine theologische bzw. glaubensmäßige Dimension, und so kann man sagen, daß die Aufnahme theologischer Leitsätze »in das kirchliche Gesetzbuch ... insofern gerechtfertigt (ist), als hierdurch die theologische Dimension des kirchlichen Rechts deutlicher in Erscheinung tritt«.⁴³ Eines der wichtigsten Kennzeichen des revidierten kirchlichen Gesetzbuches ist das vorrangig theologische Prinzip der kirchlichen Rechtsordnung⁴⁴, und so stellt Audomar Scheuermann fest: »Das Neue im Kirchenrecht ist an erster Stelle die deutlich gemachte theologische Dimension, ohne die Recht in der Bruderschaft Christi nicht sein kann.«⁴⁵

In der Auseinandersetzung um die theologische Grundlegung des kirchlichen Rechts hatte Peter Krämer in der Zeit nach dem letzten Konzil festgestellt: »Angesichts der Tatsache, daß das kirchliche Recht weithin auf Gleichgültigkeit oder entschiedene Ablehnung stößt und in seiner Existenzberechtigung vielfach bestritten wird, genügt es nicht, auf die theologische Basis und pastorale Ausrichtung dieses Rechts hinzuweisen, um es dann alsbald in einen juristisch eigenständigen Bereich zu entlassen und in seiner pragmatisch-technischen Funktionalität zu betrachten.«⁴⁶ Durch die Erwähnung der theologischen Fundamente der einzelnen Rechtsinstitute im Gesetzestext selbst wird dieser Ansicht entsprochen und die theologische Begründung des Kirchenrechtes im Gesetzbuch festgemacht.

⁴² Scheuermann, Das Neue im CIC 1983 (Anm. 2) 127.

⁴³ Krämer, Diözese und Pfarrei (Anm. 1) 188.

⁴⁴ Vgl. Hubert Müller, *Communio als kirchenrechtliches Prinzip im Codex Iuris Canonici von 1983*, in: *Im Gespräch mit dem dreieinen Gott. Elemente einer trinitarischen Theologie. Festschrift zum 65. Geburtstag von Wilhelm Breuning*, hrsg. v. Michael Böhnke-Hanspeter Heinz, Düsseldorf 1985, 481—498, hier: 485—487; Corecco, *Die kulturellen und ekklesiologischen Voraussetzungen* (Anm. 4) 13.

⁴⁵ Scheuermann, Das Neue im CIC 1983 (Anm. 2) 127.

⁴⁶ Peter Krämer, *Warum und wozu kirchliches Recht? Zum Stand der Grundlagendiskussion in der katholischen Kirchenrechtswissenschaft*, Trier 1979, 18.

Der Sinn der Aufnahme theologischer Aussagen in das kirchliche Gesetzbuch liegt also weniger im juristischen oder kanonistischen, als vielmehr im theologischen oder metakanonistischen Bereich. Der besondere Charakter des Codex Iuris Canonici als an theologische Vorgaben gebundenes Gesetzbuch erfordert, daß diese Vorgaben ausdrücklich genannt werden, damit die theologische Legitimität der kirchenrechtlichen Regelungen ersichtlich wird. Der CIC bietet so zugleich Hilfen für eine zutreffende theologisch-kanonistische Interpretation der Gesetze und erleichtert möglicherweise auch die Rezeption der Gesetze durch die Glaubensgemeinschaft. Ob die im kirchlichen Gesetzbuch von 1983 enthaltenen theologischen Aussagen in ihrer jeweils vorliegenden Formulierung das leisten können, wird die Zukunft zeigen.